



- Widerspruchsstelle -

GZ III.08 KG-Nr. 120 434 W 328/86

Karlsruhe, den 15.02.1988

Widerspruchsbescheid

Auf den Widerspruch des/der

Herrn Peter Becker, geb. am 21.08.1949,

wohnhaft in

Im Apfelgarten 10, 6744 Kandel

vom 29.04.1985

und 29.01.1986

gegen Name, Datum, GZ

den Bescheid des Arbeitsamts Karlsruhe vom 25.04.1985 und 20.01.1986

wegen

der Minderung des Kindergeldes auf den Sockelbetrag

ergeht folgende Entscheidung:

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Gründe

Siehe Rückseite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist Klage beim Sozialgericht Speyer

6720 Speyer, Schubertstr. 2

3 Wochen zuässig.

die bei diesem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben ist. Die Klageschrift soll nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, den angefochtenen Widerspruchsbescheid bezeichnen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Solern Sie im Geltungsbereich des Sozialgerichtsgesetzes in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, kann die Klage auch bei dem für Ihren Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht erhoben werden

Empfehlungen

Solern Sie mit Ihrer Klage Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe begehren, müssen Sie mit einer Kürzung dieser Leistungen rechnen, wenn Sie während eines Verfahrens bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu einer Meldung, zu der Sie das Arbeitsamt auffordert, ohne wichtigen Grund nicht erscheinen. Für diesen Fall wird auch auf die Möglichkeit der Walterversicherung in der Krankenversicherung nach § 313 RVO aufmerksam gemacht und Ihnen anheimgegeben, sich sofort mit Ihrer bisherigen Krankenkasse ins Benehmen zu setzen.

Mit Postzustellungsurkunde

7

Herrn
Peter Becker
Im Apfelgarten 10

6744 Kandel

Die Widerspruchsstelle hat aufgrund des Vorbringens im Widerspruchsverfahren die angefochtenen Entscheidungen nochmals überprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die Minderung des Kindergeldes auf die Sockelbeträge nicht zu beanstanden sei.

Nach § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise bis auf einen Sockelbetrag von 70,00 DM für das zweite Kind gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480,00 DM übersteigt.

Die Minderung auf den Sockelbetrag kam erstmals 1985 in Betracht (Geburt des zweiten Kindes). Nach § 11 Abs. 3 BKGG ist der Berechnung des Kindergeldes das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), zugrunde zu legen. Für das Jahr 1985 war also das Einkommen des Jahres 1983 zugrunde zu legen usw.

Das Einkommen des Widersprechenden liegt seit 1983 jeweils deutlich über der jeweiligen Einkommensgrenze, so daß das Kindergeld für das zweite Kind bis auf den Sockelbetrag von 70,00 DM (insgesamt 120,00 DM) zu mindern war.

Entsprechend dem Antrag des Widersprechenden wurde das Widerspruchsverfahren zunächst ausgesetzt, weil umstritten war, ob diese ab 01.01.1983 in Kraft getretene Regelung verfassungsmäßig ist.

Mit Urteil vom 22.01.1986 hat das Bundessozialgericht jedoch entschieden, daß die einkommensabhängige stufenweise Minderung des Kindergeldes ab 01.01.1983 nach § 10 Abs. 2 BKGG verfassungsgemäß ist.

Die Minderung auf den Sockelbetrag erfolgte also zu Recht.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen können nicht erstattet werden, weil der Widerspruch keinen Erfolg hatte (§ 63 Sozialgesetzbuch X).

In Vertretung



(Bertsch)